

Vereinsatzung:

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

Der Verein führt den Namen **Energieforum Miltenberg Aschaffenburg**.

Der Verein hat seinen Sitz in **Miltenberg**.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins die Verbraucherberatung und Verbraucherschutz im Bereich erneuerbarer Energien und die Förderung einer 100% regionalen Energieversorgung für den Umwelt- und Naturschutz;
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - 2.1. Regelmäßige Treffen des Vereins und Berichte darüber in den Medien,
 - 2.2. Veranstaltung von Messen, Tagungen und Seminaren für die Öffentlichkeit,
 - 2.3. Beratung der Vereinsmitglieder zum Thema der Erneuerbaren Energien,
 - 2.4. Förderung für eine nachhaltige, regionale Energieversorgung aus 100% erneuerbaren Energien mit dem Schwerpunkt des Untermaingebietes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - 2.4.1. Etablierung eines Netzwerks zum Thema nachhaltige, regionale Energieversorgung und Energieeinsparung bestehend aus Firmen, Planungsbüros, Forschung und Privatleuten zum wissenschaftlichen Erfahrungsaustausch untereinander,
 - 2.4.2. Meinungs- und praktischer Erfahrungsaustausch zwischen Firmen, Kommunen, Privatleuten und Vereinsmitgliedern durch gemeinsame Aktivitäten wie wissenschaftliche Seminare, Kolloquien, Gastvorträge, Tagungen, Symposien, Podiumsdiskussionen und Workshops,
 - 2.4.3. Förderung von Forschungen und Studien zum Thema regionale Energieversorgung aus 100% erneuerbaren Energien.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Er kann Spendengelder einnehmen und ausgeben.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei Ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Rückgabe bezahlter Beiträge oder auf das Vermögen des Vereins oder Teile davon.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind

- ordentliche Mitglieder
- fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder

§ 5 Ordentliche Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder können volljährige, natürliche oder juristische Personen sowie bevollmächtigte Vertreter von Vereinigungen ohne Rechtsfähigkeit werden, die bereit sind, den Vereinszweck zu fördern.
2. Der schriftliche Antrag auf Aufnahme ist an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 6 Fördernde Mitglieder

1. Als fördernde Mitglieder kann der Verein natürliche und juristische Personen sowie Vereinigungen ohne Rechtsfähigkeit aufnehmen, die an seiner Arbeit Anteil nehmen und diese weit reichender fördern.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Über den Antrag oder über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Namen werden veröffentlicht (Internetseite, Flyer usw.)

§ 7 Ehrenmitglieder

1. Der Vorstand kann natürliche Personen, die den Vereinszweck fördern und förderten, als Ehrenmitglieder bzw. Ehrenvorsitzende berufen. Die Ehrenmitgliedschaft kann natürlichen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste in dem vom Vereinszweck definierten Aufgabengebiet erworben haben. Die Berufung der Ehrenmitglieder erfolgt durch den Vorstand auf Beschluss der Mitgliederversammlung.
2. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder durch Ausschluss eines Mitglieds, bei juristischen Personen und Vereinigungen ohne Rechtsfähigkeit durch deren Auflösung.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist nur für den Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund beschließen. Dem Mitglied muss rechtzeitig vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
4. Der Ausschluss kann durch den Vorstand auch beschlossen werden, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge

1. Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt.
2. Alle Mitglieder haben Anspruch auf Unterrichtung über die Arbeit des Vereins, in der Regel in Mitgliederversammlungen.
3. Mit der Aufnahme verpflichten sich die ordentlichen Mitglieder zur Zahlung von jährlichen Beiträgen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, den Beitrag zu ermäßigen oder zu erlassen.
4. Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Mitgliederversammlungen aus.

§ 10 Mitgliederversammlung und Aufgaben

1. Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Die erste Versammlung muss jedoch bis Ende März des jeweiligen Geschäftsjahres stattfinden. Auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Mitglieder, der Zweck und Gründe enthalten muss, außerdem, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und von einem Vorstandsmitglied geleitet.
2. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Einladung schriftlich (per Brief oder e-Mail) mindestens drei Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher zu übersenden. Für die Berechnung der Frist ist das elektronische Absenden bzw. die Aufgabe zur Post maßgeblich.
3. Anträge, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen beim Vorstand bei der ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen, bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Woche vor dem Sitzungstermin eingereicht sein. Über sie kann in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist ab 10 anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von dem Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Das Protokoll wird innerhalb von 14 Tagen fertig gestellt und an alle Mitglieder des Vorstandes verteilt.

6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichtes,
- Entgegennahme der vom Vorstand vorgelegten Jahresrechnung,
- Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,
- Beschlussfassung über Beiträge.

7. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist schriftlich und geheim abzustimmen.

8. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

9. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder erforderlich. Ein Beschluss über die Abänderung von § 2 bedarf der Zustimmung des Finanzamtes.

10. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit aller Mitglieder erforderlich. Sollte nicht die erforderliche Zahl der Mitglieder erschienen sein, ist zu einer zweiten Versammlung 4 Wochen später einzuladen. In der zweiten Versammlung reicht die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand (§26 BGB) besteht aus fünf Personen. 1. und 2. Vorsitzendem, Schriftführer, Kassier und einem Beisitzer.

Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 250,00 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt und abberufen. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

Die Wahl/Bestellung des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgt auf die Dauer von drei Jahren. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle, nicht anderen Gremien zugewiesenen Aufgaben. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Erstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses,
- Vorbereitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Zur Entlastung des Vorstandes kann ein Geschäftsführer vom Vorstand eingestellt werden.

§ 12 Sitzung des Vorstands

Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig mit Tagesordnung, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 15 Zusammensetzung und Aufgaben des Beirates

1. Der Beirat sollte aus mindestens 4 Personen bestehen. Mitglieder des Beirates sind Vertreter der Industrie, der Wissenschaft und sonstiger juristischer Personen, die mit dem Vereinszweck verbunden oder sonst in der Lage sind, die Ziele des Vereins zu fördern.

2. Der Beirat wird durch die Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Ausscheidende Beiratsmitglieder bleiben bis zur wirksamen Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt.

3. Die Aufgaben des Beirates bestehen in der Beratung und Unterstützung bei

- Öffentlichkeitsarbeit des Vereins
- wesentlichen Maßnahmen der Organisation,
- der mittelfristigen Finanzplanung und der Feststellung des Wirtschaftsplans,
- Zukunftsplanung des Vereines.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 17 Jahresabschluss

Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand unverzüglich den Jahresabschluss aufzustellen und durch einen Lagebericht zu erläutern. Der Jahresabschluss wird durch einen Abschlussprüfer geprüft und der Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes vorgelegt.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden (siehe §10).
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „Eurosolar Europäische Vereinigung für Erneuerbare Energien e.V.“ mit Sitz in Bonn. Eurosolar Europäische Vereinigung für Erneuerbare Energien e.V. hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Miltenberg, den 15. Januar 2008